

7. GARANTIE / MÄNGELRECHTE

7.1. Wir übernehmen Mängelrechte innerhalb der gesetzlichen Regelung. In Erweiterung der gesetzlichen Regelung und im Sinne des § 443 Abs. 1 BGB übernehmen wir ab Lieferung der Sache für die von uns gelieferten Produkte eine Garantie von

3 Jahren für

- Invacare® **Platinum® S**
- Invacare® **Platinum® 9**
- Invacare® **Solo2**
- Invacare® **XPO2**
- Invacare® **Platinum™ Mobile**
- Invacare® **Perfecto2™V**
- **Homefill II Füllstation**

07562 / 700 - 38

Invacare GmbH
Alemannenstr. 10
D - 88316 Isny
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

7.2. Sonderregelung Demo-Geräte:

- 1 Jahr (auf alle Demoartikel gewähren wir 1 Jahr Gewährleistung. Allerdings muss der Käufer schon nach 6 Monaten seinerseits beweisen, dass ein Demogerät zum Zeitpunkt der Übergabe durch die Firma Invacare GmbH, Mängel hatte.)

Grundsätzlich ausgenommen von jeder Garantie sind:

- 1.) Geräte, deren Seriennummer geändert, entstellt oder entfernt worden sind.
- 2.) Verschleißteile wie beispielsweise Sitz- und Rückenbezüge, Bremszüge, Räder, Filter, Schläuche oder Verbrauchsmaterialien.

Für diese Fälle gilt die gesetzliche Mängelhaftung mit der Maßgabe, dass Mängelansprüche nach Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung der Sache verjähren.

7.3. In jedem Falle eines berechtigten Mängelanspruchs gemäß Ziff. 7.1 haben wir zunächst das Recht, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu bewirken. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder gescheitert sind, hat der Kunde das Recht, Rücktritt vom Vertrag, Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen. Ein Recht des Kunden auf Selbstvornahme besteht nicht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung von eigenen Aufwendungen, die bei dem Kunden selbst bei der Vorbereitung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder durch Selbstvornahme anfallen. Insbesondere erstatten wir keine Handling- oder Logistikpauschalen des Kunden. Ferner sind wir nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus mangelhafter Sachen und des Einbaus mangelfreier Sachen zu tragen.

7.4. Bei allen von uns gelieferten Waren verliert der Kunde bei offensichtlichen Mängeln sowohl das Garantierecht als auch jegliche Mängelansprüche, wenn er uns über die Mängel nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich Mitteilung gemacht hat. Im Falle verborgener Mängel beginnt vorstehende Frist mit Erkennung des Mangels. Die schriftliche Rüge muss die erkennbaren Symptome nennen. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei uns entscheidend.

7.5. Sowohl im Falle der von uns übernommenen Garantie als auch der gesetzlichen Mängelhaftung haften wir nur für die Mangelfreiheit unserer Originalware. Nehmen der Kunde oder ein Dritter an dieser Originalware Veränderungen gleich welcher Art vor, sind sämtliche Garantie- und Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, dass zweifelsfrei feststeht, dass der vorhandene Mangel mit der vorgenommenen Änderung in keinerlei Zusammenhang steht.

7.6. Bei Lieferung der Ware erhält der Kunde eine ausführliche Gebrauchsanweisung. Der Kunde verpflichtet sich, diese Gebrauchsanweisung vor dem ersten Gebrauch zu lesen und bei jedem Gebrauch zu berücksichtigen. Sämtliche Garantie- und Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unsachgemäßer Handhabung oder Montage der Ware beruht. Sollte der Kunde bezüglich der Handhabung trotz Lektüre der Gebrauchsanweisung noch Fragen haben, kann er diese jederzeit schriftlich an unser Werk richten. Eine umgehende Beantwortung sagen wir zu.

8. SCHADENSERSATZ

8.1. Im Falle grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir unbegrenzt auf Schadensersatz. Liegt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, so ist der Schadensersatzanspruch des Kunden begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Falle einer unerheblichen Pflichtverletzung ist die Schadensersatzhaftung gemäß § 281 Abs. 1 S. 3 BGB gänzlich ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Haftung für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

8.2. Für alle Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir jedoch unbeschränkt.

8.3. Jeder Lieferung der Originalware liegt eine ausführliche Gebrauchsanweisung bei. Wir übernehmen eine Haftung für eingetretene Schäden im vorgenannten Umfang gemäß 8.1. in jedem Fall nur für solche Schäden, die bei vertragsgemäßem Gebrauch entsprechend der Gebrauchsanweisung entstehen.